

Informationen zum Umsetzungsstand der MPK-Beschlüsse zur EGH und dem Empfehlungspapier des Dialogprozesses EGH

Im Rahmen einer Sitzung des FA Reha und Teilhabe im DV am 19.8.26 stellt Frau Domicke (BMAS) den aktuellen Stand der Umsetzung der Beschlüsse dar. Hier eine kurze Zusammenfassung:

- BMAS arbeitet an der Formulierung der Änderungsbefehle und setzt die Beschlüsse so um, wie sie formuliert sind. Viele sind sehr klar, es gibt einige, da ist es juristisch sehr anspruchsvoll. Punkte, die nicht geeint wurden, werden zum aktuellen Zeitpunkt nicht umgesetzt. Soll in diesem Jahr möglichst noch ins Kabinett.
- BMAS erhält viele Rückmeldungen und Stellungnahmen, von Verbänden und Einzelpersonen. Werden alle geprüft. Insbesondere Hinweise aus der Praxis sind sehr hilfreich.
- **Gemeinsame Leistungserbringung von Leistung der Teilhabe an Bildung:** Es wurde eine ausgewogene Formulierung gefunden, es wird eine Soll-Regelung geben, aber der individuelle Bedarf soll gedeckt werden. Es gibt viele Rückmeldungen aus der Praxis, dass dies dazu führen würde, dass Leistungen im Vollzug nicht mehr bewilligt würden, aber das liegt nicht an der Norm. Die Formulierungen im SGB IX und SGB VIII werden nicht deckungsgleich sein. Es wird weiterhin eine Bedarfsermittlung stattfinden, wenn es aus dem SGB IX kommt. Der FA plädiert intensiv dafür, ein gutes Zusammenwirken der verschiedenen Normen sicherzustellen.
- **Gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen der sozialen Teilhabe:** Es werden in der Begründung bestimmte Fallkonstellationen konkretisiert.
- An den Vorgehensweisen und Prinzipien des BTHG werden keine Änderungen vorgenommen, insofern bleibt die **Personenzentrierung** erhalten. Wenn der Bedarf personenzentriert ermittelt wurde, dann kann er auch in Form von gemeinsamer Inanspruchnahme gedeckt werden.
- Viele Rückmeldungen zum **Antragsrecht des EGH-Trägers:** Der Austausch hierzu ist noch nicht abgeschlossen. Es ist nicht Ziel, dass Leistungsberechtigte keine Einsicht mehr haben und etwas aus der Hand genommen bekommen. Die Hinweise aus dem FA (wie verhält sich das zu den Regelungen §§ 14ff SGB IX? Welche Konsequenzen ergeben sich auf die Zusammenarbeit der Reha-Träger und der Rechtsstellung der Menschen, die etwas beantragen? Geht es auch Richtung Behandlungsleistungen SGB V?) werden mitgenommen.
- **Gesamtplanverfahren:** Die Normen werden sehr gekürzt und chronologisch gemacht und vereinfacht, es wird aber nichts Materielles wegfallen.

- **Belegungsrechte:** Es soll niemand gezwungen werden, sich an bestimmten Orten aufzuhalten. In den Vereinbarungen soll man dazu kommen, dass bestimmte Kapazitäten freigehalten werden, die Zusammenarbeit zwischen LE und LT soll verbessert werden. Es ist deutlich, dass bestimmte Angebote nicht einfach entstehen, es müsste eine engere Kooperation geben, man muss sich unterhalten, welche Angebote es geben sollte.
- **Pauschale Geldleistungen:** Die Möglichkeit für pauschale Geldleistungen soll insgesamt ausgeweitet werden auf alle Leistungen der sozialen Teilhabe. Es soll nicht gegen den Willen der leistungsberechtigten Person erfolgen (aus dem Gespräch wurde nicht klar, ob das Zustimmungserfordernis wie im MPK-Beschluss ausgeführt fällt, der FA hat deutlich gemacht, dass am Zustimmungserfordernis festgehalten werden muss). Für die Verwaltung entstünde zusätzlich Arbeit, denn es müsste kategorisiert werden. Die Frage nach dem Unterschied zum Persönlichen Budget wird mitgenommen.
- BMAS formuliert zum jetzigen Zeitpunkt keine Änderungen in Bezug auf die **Heranziehung von Einkommen und Vermögen**

19.8.26, Carola Pohlen